



## Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVO) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2004, folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Absatz 1 HGO und § 103 Absatz 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen;
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 BauGB;
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Absatz 2 BauGB;
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 90.000 Euro im Einzelfall;
  5. Entscheidungen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Kaufpreis von 90.000 Euro im Einzelfall;
  6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
  7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall.
  8. Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie über den Erlass von Forderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
  9. Sonstige schuldrechtliche Verträge bis zu einer Gesamtvertragssumme von 90.000 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit).
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Absatz 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz (3) unberührt.

### § 2

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse mindestens folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- c) Sozial-, Kultur- und Vereinausschuss<sup>1</sup>

- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 8 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 62 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Neu eingefügt durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2007:

### § 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Langenselbold finden ab dem Haushaltjahr 2008 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung.  
Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

### § 3- 4 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf fünf festgelegt. Über die Vertretungsreihenfolge entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gesondert.

### § 4- 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder der Stadträte beträgt neun<sup>2</sup>. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich<sup>3</sup> verwaltet.
- ~~(3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder der Stadträte beträgt sieben. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.<sup>4</sup>~~

### § 5- 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>1</sup> Name geändert durch 1. Änderungssatzung. ursprüngliche Bezeichnung: „Sozial- und Kulturausschuss“

<sup>2</sup> Anzahl von „acht“ auf „neun“ durch 3. Änderungssatzung v. 02.02.2005 befristet bis zum 31.03.2006 erhöht

<sup>3</sup> Das Wort „ehrenamtlich“ durch das Wort „hauptamtlich“ durch 3. Änderungssatzung vom 02.02.2005 ersetzt

<sup>4</sup> Außer Kraft getreten am 05.09.2000; vgl. Regelung in § 7

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 6-7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Langenseltener Zeitung“ und in der „Gelnhäuser Neuen Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an der vor dem Rathaus befindlichen Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafel ist so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am

Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz (1) für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Langenselbold, Schloßpark 2 (Rathaus), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz (1) öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz (1) und (2) wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze (1) und (2) unverzüglich nachgeholt.

### **§ 7-8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 29.01.1988 in der Fassung der letzten Änderung vom 28.06.1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 4 Abs. 2 tritt erst am 05.09.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann der bisherige § 4 Abs. 3 außer Kraft.

Langenselbold, den 24.09.1999

Der Magistrat

(Heiko Kasseckert)  
Bürgermeister